

beschränkt war und vereinbarungsgemäß nur bis zur Weiterveräußerung der Ware ausgeübt werden durfte, und sagt dann weiter wörtlich:

»Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man von dem gesetzgeberischen Zwecke des § 46 RD. ausgeht. Hier ist zunächst auf die Begründung des Entwurfs der Konkursordnung zu dem mit § 46 gleichlautenden § 38 alte Fassung zu verweisen. Bei der Rechtfertigung der Ausdehnung des Anspruchs auf den Fall, daß die fremde Sache schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vom Gemeinschuldner veräußert worden war, die Gegenleistung aber noch aussteht, finden sich dort die Sätze:

Es würde aber zu einer offenbaren Unbilligkeit ausschlagen, wollte man gestatten, daß der Verwalter den Erlös für eine Sache, die dem Gemeinschuldner nicht gehörte und die er unrichtig veräußert hatte, zur Konkursmasse und zur Verteilung unter alle Konkursgläubiger einzöge. Die Billigkeit verlangt, daß auch hier die Forderung auf den Erlös als dem Bindikationsberechtigten zustehend angesehen werde.

Hierauf haben die Billigkeitserwägungen des Gesetzgebers auf den Fall abgestellt, daß die Veräußerung durch den Gemeinschuldner unrechtmäßig war. Hält man hieran fest, so ist weiter mit Jaeger (Komm. z. RD. 5. Aufl. Anm. 3 zu § 46, Bd. I S. 711) von dem aus dem Wesen der Erlösaussonderung herzuleitenden Satz auszugehen, daß § 46 RD. Ansprüche nicht schafft, sondern lediglich verstärkt will . . .

Nach dieser Entscheidung, die auch in späteren Urteilen des Reichsgerichts ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 40 ff. und RGZ. Bd. 138 S. 81 ff.), besteht ein Erlösaussonderungsanspruch des unter Eigentumsvorbehalt liefernden Verkäufers nach RD. § 46 also dann nicht, wenn der Weiterverkauf mit Einverständnis des ersten Verkäufers erfolgte. Wann das Einverständnis des Verkäufers zum Weiterverkauf anzunehmen ist, ist Sache der tatsächlichen Feststellung im Einzelfalle. Dabei wird man davon ausgehen können, daß dieses Einverständnis nicht etwa nur dann angenommen werden kann, wenn in der Eigentumsvorbehaltsklausel des Verkäufers ausdrücklich gesagt ist, daß der Weiterverkauf im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs auch schon vor vollständiger Zahlung zulässig ist, sondern das Einverständnis zur Weiterveräußerung kann auch aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergeben, insbesondere daraus, daß die Ware einem Wiederverkäufer für dessen Geschäftsbetrieb geliefert wird und der Verkäufer ohne weiteres daher mit einer Weiterveräußerung durch den Käufer rechnen muß.

Diese einschränkende Auslegung von RD. § 46 nimmt dem Eigentumsvorbehalt in einer großen Anzahl von Fällen seinen Wert. Der Verkäufer wird durch den bloßen Eigentumsvorbehalt praktisch nur dann noch gesichert, wenn die von ihm gelieferte Ware bei der Konkursöffnung über das Vermögen des Käufers noch vorhanden ist. Die Folge davon ist, daß der Verkäufer sich nicht nur mit dem bloßen Eigentumsvorbehalt begnügen kann, sondern sich durch weitere Vereinbarungen mit dem Käufer sichern muß.

Von den zahlreichen Formulierungen, die der sogenannte erweiterte Eigentumsvorbehalt in der Praxis gefunden hat, sind viele in der Rechtsprechung nicht als genügend angesehen worden. Die vom anfragenden Verlag gewählte Formulierung entspricht in ihrem Wortlaut jedoch den Lieferungsbedingungen, die einer Entscheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in der Sammlung für Zivilsachen Bd. 136 S. 100 ff., zugrunde lagen. Das Reichsgericht hat damals — entsprechend der Klage der Verkäuferin — dieser die aus den Weiterverkäufen entstandenen Forderungen zuerkannt, weil in der Vereinbarung, daß bei einem Verkauf der Ware vor Bezahlung der dafür erzielte Erlös bzw. die durch den Weiterverkauf entstandenen Forderungen auf die Lieferantin übergehen, eine die sofortige Abtretung der künftig aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen enthaltende Vereinbarung zu erblicken sei.

Ich halte deshalb im vorliegenden Falle den Anspruch des anfragenden Verlags auf Auszahlung derjenigen Beträge, die nach der Konkursöffnung aus Weiterverkäufen der von ihm gelieferten Bücher eingegangen sind, sowie auf Benachrichtigung der Kunden des Sortimenters, daß die Forderung aus den Weiterverkäufen an den Verlag abgetreten worden sei, für begründet.

Dagegen ist insoweit, als der Gegenwert für die Weiterverkäufe dem Sortimenter bereits vor der Konkursöffnung zu-

gefloßen ist, ein Aussonderungsanspruch dann nicht begründet, wenn die eingegangenen Gelder von dem Sortimenter nicht getrennt von seinem eigenen Geld aufbewahrt worden sind, vor allem wenn beispielsweise die Gelder auf Postscheck oder Bankkonto eingegangen oder in der Ladentasse vereinnahmt worden sind. In diesem Falle ist das Eigentum an dem Geld durch Vermischung auf den Sortimenter übergegangen, und der Verleger hatte lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Zahlung des eingegangenen Betrages, aber kein dingliches Recht an dem eingegangenen Geld. Ein obligatorischer Anspruch gibt im Konkurs aber kein Aussonderungsrecht, sondern lediglich eine einfache Konkursforderung.

Von einer strafrechtlichen Unterschlagung kann meiner Überzeugung nach keine Rede sein.

Zu b):

Das Wesen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht darin, daß alle Gesellschafter nur mit ihren Geschäftsanteilen haften, und daß grundsätzlich eine persönliche Haftung nicht besteht. Die Tatsache, daß nur Mitglieder einer Familie Gesellschafter einer G. m. b. H. sind, und daß diese neben ihren G. m. b. H.-Anteilen noch weiteres Vermögen besitzen, kann die persönliche Haftung dieser Gesellschafter für die Schulden der G. m. b. H. nicht begründen.

Auch die Tatsache, daß nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der G. m. b. H. einer der Gesellschafter eine neue Buchhandlung eröffnet und damit zu erkennen gibt, daß er außer dem in der G. m. b. H. investierten Kapital noch weitere Gelder besitzt, begründet seine persönliche Haftung nicht.

Leipzig, den 25. Juli 1936

Justizrat Dr. Hillig

Ist der Verleger eines Sammelwerkes berechtigt, sich das Urheberrecht des Herausgebers übertragen zu lassen?

Gesetzliche Bestimmungen, welche der Übertragung des Urheberrechts des Herausgebers an einem Sammelwerk als solchem entgegenstehen, bestehen nicht. Es ist aber zu beachten, daß möglicherweise das in Kürze zu erwartende neue Urheberrechtsgesetz im Anschluß an den im Jahre 1932 veröffentlichten amtlichen Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes die Übertragung des Urheberrechts an einen Dritten untersagt. Ich halte es deshalb für ein Gebot der Vorsicht, eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, welche eine Regelung für den Fall des Verbots der Übertragung des Urheberrechts trifft, etwa folgenden Inhalts:

»Sollte durch die später zu erwartende Urheberrechtsgesetzgebung mit rückwirkender Kraft die Übertragung des Urheberrechts verboten werden, so überträgt der Verfasser für diesen Fall die an dem Werke bestehenden Verknüpfungsrechte, derervielfältigung und Verbreitung des Werkes, mit dem Rechte der Änderung des Werkes, falls solche Änderungen für die weitere Verbreitung des Werkes insbesondere in späteren Auflagen erforderlich werden, auf den Verlag.«

Dieses letztere Recht möchte auch für den Fall der Übertragung des Urheberrechts mit besonders als übertragen erwähnt werden. Ob man auch das Übersetzungsrecht, das besonders erwähnt werden muß, mit hineinnimmt, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

Der von der Reichsschrifttumskammer unter dem 3. Juni 1935 mit einer Anordnung veröffentlichte Normalverlagsvertrag gilt nur für den geschäftlichen Verkehr zwischen Verfassern schöpferischer Werke und Verlegern. Er enthält eine Bestimmung über die Übertragung des Urheberrechts nicht, andererseits aber auch kein Verbot der Übertragung. Eine solche Übertragung könnte lediglich im einzelnen Falle als Zuwiderhandlung behandelt und nach Punkt 10 der Anordnung als Verstoß gegen verlegerische Pflichten mit Verwarnung, Verweis, Geldbuße und in schweren Fällen mit dem Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer geahndet werden. Aber wie gesagt, handelt es sich ja wohl bei dem Sammelwerk des anfragenden Verlages nicht um ein schöpferisches Werk.

Leipzig, den 30. November 1936

Justizrat Dr. Hillig